

TE OGH 1950/4/3 4Ob60/49 (4Ob61/49)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.04.1950

Norm

Arbeitsgerichtsgesetz §23

Arbeitsgerichtsgesetz §25

ZPO §235

ZPO §483

ZPO §519

Kopf

SZ 23/85

Spruch

Auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist ein Rekurs gegen den Beschuß des Berufungsgerichtes über eine beantragte Klagsänderung oder Klagsergänzung nicht zulässig.

Entscheidung vom 3. April 1950, 4 Ob 60, 61/49.

I. Instanz: Arbeitsgericht St. Pölten; II. Instanz: Kreisgericht St. Pölten.

Text

Das mit einer Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichtes befaßte Berufungsgericht hat eine erst in diesem Verfahren beantragte Klagsänderung und Klagsergänzung nicht zugelassen.

Der Oberste Gerichtshof hat den gegen den Beschuß des Berufungsgerichtes erhobenen Rekurs zurückgewiesen.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Nach § 23 ArbGerG. gelten für die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die Bestimmungen des vierten Teiles der Zivilprozeßordnung, soweit nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Beschuß, mit dem die beantragte Änderung und Ergänzung des Klagebegehrens nicht zugelassen worden ist, ist vom Berufungsgericht gefaßt worden. Gegen die im Berufungsverfahren ergehenden Beschlüsse ist ein Rekurs nur unter den Voraussetzungen des § 519 ZPO. statthaft. Beschlüsse über Anträge auf Zulassung einer Klagsänderung oder Klagsergänzung sind in dieser Gesetzesstelle nicht angeführt, zumal nach § 483 Abs. 3 ZPO. eine Änderung der Klage im Berufungsverfahren selbst mit Einwilligung des Gegners nicht zulässig ist. In § 25 ArbGerG. sind die für das Berufungsverfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten verfügten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften taxativ angeführt; nach Z. 3 ist die Streitsache vor dem Berufungsgericht nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz von neuem zu verhandeln, womit aber

nur zum Ausdruck gebracht ist, daß das sonstige Neuerungsverbot für die Berufungsschriften nicht gilt und daß daher auch grundsätzlich Anträge auf Klagsänderung oder Klagsergänzung gestellt werden können. Für die Anfechtung der im Berufungsverfahren ergangenen Entscheidungen sind jedoch Änderungen der allgemeinen Bestimmungen nicht vorgesehen, weshalb die Vorschrift des § 519 ZPO. auch für die im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren gefaßten Beschlüsse zu gelten hat. Das Revisionsgericht vermag daher die in seiner Entscheidung vom 8. Juli 1948, 4 Ob 10/48, vertretene Ansicht, daß deshalb, weil im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren eine Klagsänderung möglich ist, auch ein hierüber ergangener Beschuß angefochten werden kann, nicht aufrechtzuhalten.

Anmerkung

Z23085

Schlagworte

Arbeitsgerichtliches Verfahren, Rekurs gegen Beschuß des, Berufungsgerichtes über Klagsänderung, Berufungsgericht im arbeitsgerichtlichen Verfahren, kein Rekurs gegen, Beschuß - über Klagsänderung, Klagsänderung im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren, kein Rekurs, Rechtsmittel gegen Beschuß des Berufungsgerichtes im, arbeitsgerichtlichen Verfahren, Rekurs gegen Beschuß des Berufungsgerichtes im arbeitsgerichtlichen, Verfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0040OB00060.49.0403.000

Dokumentnummer

JJT_19500403_OGH0002_0040OB00060_4900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at